

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00440 vom 30. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00440

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00440 du 30 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00440 del 30 settembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 3. Juni 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ganze Rente bis Ende Juli 2022 hat.

E. 1.2

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. Juli 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird ersatzlos aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer zu einem Drittel (Fr. 333.--) und der Beschwerdegegnerin zu zwei Dritteln (Fr. 667.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Peter Bolzli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 3

Dem Beschwerdeführer sei ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % für sämtliche Tätigkeiten ab Anfang Juli 2020 bis auf Weiteres eine angemessene IV-Rente auszurichten.

E. 4

Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person des Unterzeichnenden (Rechtsanwalt Peter Bolzli) ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5

Unter Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners.»

Dieses Verfahren wurde am Sozialversicherungsgericht mit der Prozess-Nummer IV.2021.00440 angelegt. 2.1.2

Der Beschwerdeführer reichte so dann mit Eingabe vom 14. September 2020 (Urk. 6) das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 7) sowie einzelne Unterlagen zur Substantiierung seines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8/2-13) ein. 2.1.3

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2021 Abweisung der Beschwerde (Urk. 10, unter Beilage der IV-Akten, Urk. 11/1-238, der Google- und Facebook-Recherche vom 7. Oktober 2021, Urk. 12/1, einer DVD mit Observationsmaterial, Urk. 12/2, und einer DVD mit dem Video « Letzigrund » vom 29. Mai 2018, Urk. 12/3). 2.1.4

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2021 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2021 (Urk. 1 S. 2) um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung abgewiesen (Urk. 13 S. 4). Dies blieb unangefochten. Mit derselben Verfügung wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 13 S. 4). 2.1.5

Der Beschwerdeführer teilte mit Eingabe vom 14. Februar 2022 mit, dass er auf eine Replik verzichte (Urk. 17). Dies wurde der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 16. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19). 2.2

2.2. 1

Gegen die Rückforderungsverfügung vom 6. Juli 2021

(Urk. 11/235) liess der Beschwerdeführer

am 3. September 2021 Beschwerde erheben (Urk. 1 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). Er liess die folgenden Anträge stellen (Urk. 1 S. 2 im Prozess-Nr. IV.2021.00521): « 1. Die angefochtene Verfügung sei mit der Feststellung, dass keine Verletzung der Meldepflicht durch den Beschwerdeführer vorliegt, vollumfänglich aufzuheben. 2. Das vorliegende Beschwerdeverfahren sei mit dem Beschwerdeverfahren IV.2021.00440 betr. die revisionsweise Aufhebung der IV-Rente zu vereinigen. 3. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person des Unterzeichnenden (Rechtsanwalt Peter Bolzli) ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 4. Unter Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners.»

Dieses Verfahren wurde am Sozialversicherungsgericht mit der Prozess-Nummer IV.2021.00521 angelegt. 2.2.2

Alsdann reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. September 2021 (Urk. 6 im Prozess-Nr. IV.2021.00521) das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 7 im Prozess-Nr. IV.2021.00521) sowie einzelne Unterlagen zur Substantiierung seines Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8/2-13 im Prozess-Nr. IV.2021.00521) ein. 2.2.3

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2021 Abweisung der Beschwerde (Urk. 9, unter Beilage der IV-Akten, Urk. 10/1-241, der Google- und Facebook-Recherche vom 7. Oktober 2021, Urk. 11/1, einer DVD mit Observationsmaterial, Urk. 11/2, und einer DVD mit dem Video « Letzigrund » vom 29. Mai 2018, Urk. 11/3 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). 2.2.4

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2021 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2021 (Urk. 1 S. 2 im Prozess-Nr. IV.2021.00521) um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung abgewiesen (Urk. 12 S. 4 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). Dies blieb unangefochten. Mit derselben Verfügung wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 12 S. 4 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). 2.2.5

Der Beschwerdeführer teilte mit Eingabe vom 14. Februar 2022 mit, dass er auf eine Replik verzichte (Urk. 17 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). Dies wurde der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 16. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19 im Prozess-Nr. IV.2021.00521). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Zwischen dem Verfahren Nr. IV.2021.00440 betreffend rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente und dem Verfahren Nr. IV.2021.00521 betreffend Rückforderung der Invalidenrente besteht ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang und die Parteien sind identisch. Es rechtfertigt sich daher, den Prozess IV.2021.00521 mit dem vorliegenden Prozess IV.2021.00440 zu vereinigen und unter dieser Prozessnummer weiterzuführen (§ 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in Verbindung mit Art. 125 der Zivilprozessordnung). Das Verfahren Nr. IV.2021.00521 ist als dadurch erledigt abzuschreiben; dessen Akten werden im vorliegenden Prozess als Urk. 20/0-20 geführt. 2.

2.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die

nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2 .3 2 .3.1

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2 .3.2

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es - unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits - erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines renten begründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und wider spruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen). 2 .4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 5.2

5

Gestützt auf das Y. ___ -Gutachten vom 31. Dezember 2019 (Urk. 11/176) ist eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit dem 1. Oktober 2017 mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_336/2021 vom 25. November 2021 E. 5.1) erstellt. Es liegt ein Revisionsgrund vor. Gemäss den gutachterlichen Feststellungen war der Beschwerdeführer in psychischer Hinsicht in seiner bisherigen Tätigkeit ab 1. Oktober 2017 zu 70 % arbeitsfähig. Weil keine somatischen Einschränkungen bestehen (vgl. E. 5.1 vorstehend), wäre der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich in der Lage gewesen, ein rentenaus schliessendes Einkommen zu erzielen (E. 2.4). Alsdann war bei der Untersuchung vom 8. Oktober 2019 (Urk. 11/176/18) aus rein fachpsychiatrischer Sicht keine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr nachweisbar (E. 4.2.4.3), womit auch kein Rentenanspruch mehr besteht. 6.

Zu prüfen ist weiter, ob die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente des Beschwerdeführers zu Recht rückwirkend per 1. Oktober 2017 aufgehoben hat, weil der Beschwerdeführer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist (E. 2.5.2-2.5.3). Dies bezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit der Rentenzusprache mit den Verfügungen vom 28. Februar und 2. Juni 2017 (Urk. 11/99, Urk. 11/101) ausdrücklich auf seine Pflicht, ihr jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen können, unverzüglich mitzuteilen, hingewiesen hat. Dies galt insbesondere für eine Veränderung des Gesundheitszustandes (Urk. 11/94/1). Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht (E. 3.3) bezog sich seine Meldepflicht somit keineswegs einzig auf die Veränderung der Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdeführer vermag sich so dann von der ihn treffenden Meldepflicht nicht damit zu entlasten, dass die Beschwerdegegnerin den Berichten von Dr. B. ___ allenfalls selber eine Verbesserung herauslesen konnte. Die Meldepflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, wie sich Dritte verhalten. Zu prüfen bleibt, ob die Fähigkeiten und der Bildungsstand des Beschwerdeführers die Verletzung der Meldepflicht zu entschuldigen vermögen (E. 2.5.3). Der Beschwerdeführer wurde sowohl von den Y. ___ -Gutachtern als auch vom behandelnden Psychiater Dr. B. ___ als einfach strukturierte Persönlichkeit beschrieben (Urk. 11/176/5, E. 4.2.8). Dr. B. ___ hat insbesondere die geringe Introspektions- und Verbalisierungsfähigkeit des Beschwerdeführers hervorgehoben (E. 4.2.8). Vor diesem Hintergrund fallen die Ausführungen von Dr. B. ___ entscheidend ins Gewicht, wonach er den Beschwerdeführer mehrfach vom Arbeiten abgeraten habe (Urk. 11/199/2). Überdies taxierten die Y. ___ -Gutachter das Observationsmaterial an sich als von äusserst geringer Aussagekraft, da auch eine schwere psychische Erkrankung nicht eine Reisefähigkeit in Begleitung der Familie innerhalb des als sicher erlebten familiären Umfelds ausschliesse (Urk. 11/176/8). Damit wurde mit dem Observationsbericht auch nicht der Beweis erbracht, dass die

Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers äusserlich derart in Erscheinung getreten ist, dass sie ihm selber - trotz Abraten seines Arztes, arbeiten zu gehen - als meldepflichtig hätte auffallen müssen.

Die Beschwerdegegerin hat die Invalidenrente des Beschwerdeführers somit zu Unrecht aufgrund einer Meldepflichtverletzung rückwirkend per 1. Oktober 2017 aufgehoben.

7.

Demnach ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. Juli 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und festzustellen, dass der Beschwerdeführer unter Vorbehalt einer Kürzung aufgrund einer Überentschädigung nach Art. 69 Abs. 2 ATSG Anspruch auf eine ganze Rente bis Ende Juli 2022 (Art. 88 bis

Abs. 2 Bst. a IVV) hat.

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 3. Juni 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist ersatzlos aufzuheben.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 b is IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie zu einem Drittel (Fr. 333.--) dem Beschwerdeführer und zu zwei Dritteln (Fr. 667.--) der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung, die mangels Einreichung einer Kosten note ermessensweise auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bemessen ist. Das Gericht beschliesst: 1.

Der Prozess Nr. IV.2021.00521 in Sachen X.____ gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2021.00440 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. 2.

Der Prozess Nr. IV.2021.00521 wird als dadurch erledigt abgeschlossen. Das Gericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.